

Brigitta Hartmann
Grüne
Magdenastrasse 12
8570 Weinfelden

EINGANG GR <i>01. Juli 2015</i>			
GRG Nr.	<i>12</i>	<i>EA-139</i>	<i>383</i>

Einfache Anfrage „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)“

Täglich berichten die Medien über die aktuelle Flüchtlingssituation. Menschen verlassen ihre Heimat, weil sie dort aus verschiedensten – meist kriegerischen Gründen – keine Aussicht auf ein (Über)Leben haben. Unfassbare Dramen spielen sich zZt weltweit ab, teils in relativer Nähe der Schweiz.

Einem kleinen Teil dieser Flüchtlinge gelingt die Einreise in unser Land. Zunehmend Kindern ohne Begleitung. Dies, weil sie zB ihre Eltern auf der Flucht verloren haben, weil die Eltern bereits in ihrer Heimat gestorben sind oder weil die Familie sie in die Flucht „geschickt“ hat.

Unbegleitete asylsuchende Kinder befinden sich in einer speziell verletzlichen Situation.

Auch im Kanton Thurgau hat sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (UMA) im Jahr 2014 verdoppelt hat.

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes steht in Artikel 22:

„Dem Kind, das als Flüchtling anerkannt ist oder um den Flüchtlingsstatus nachsucht, ist ein besonderer Schutz zu gewähren.

...“

Ein grosser Teil der UMA wird früher oder später einen positiven Entscheid, respektive ein Bleiberecht erhalten. Deshalb ist es entscheidend, den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden so früh wie möglich Integrationsmassnahmen zugutekommen zu lassen. Eine frühzeitige Integration vermindert die Gefahr, dass Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit über längere Zeit Sozialhilfe beanspruchen würden.

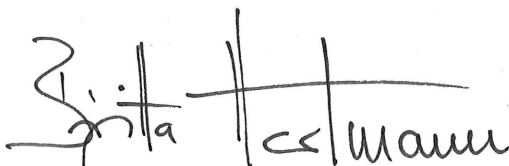
2/2

Fragen:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende leben zZt im Kanton Thurgau? (Stand Ende Juni 2015)
 - a) Wo leben diese unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden?
 - b) Wie wird eine dem Alter entsprechende adäquate Betreuung und Unterbringung gewährleistet?
 - c) Wer begleitet diese minderjährigen Asylsuchenden, wer sind ihre Ansprech- und Vertrauenspersonen?
 - d) Sind diese Ansprech- und Vertrauenspersonen entsprechend qualifiziert?
 - e) Ist der Zugang zur Schulbildung für diese Kinder gewährleistet?
 - f) Was ist punkto weiterführende schulische oder berufliche Ausbildungen vorgesehen?
2. Wird den Rechten der Kinder und Jugendlichen nach Schutz, Förderung und Beteiligung, wie dies im ZGB und in der UNO Kinderrechtskonvention gesetzlich vorgesehen ist, im Kanton Thurgau Rechnung getragen?
3. Welche Aufgaben haben die KESB für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu übernehmen? Haben die KESB die dazu nötigen Ressourcen?

Im Voraus Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Weinfelden, 1. Juli 2015



Brigitta Hartmann